

(Zusammenschluß der Bischöfe einer Nation oder eines bestimmten Gebietes) Formen und Methoden des Apostolats fördern, die den zeitlichen und örtlichen Umständen in geeigneter Weise angepaßt sind.

¹⁰ Für die Revision des Codex von 1983 war das Prinzip der Subsidiarität vorgegeben; diesem Prinzip entsprechend erhält der Diözesanbischof in der Gesetzgebung und beim Erlaß von Direktiven für seine Diözese und in seinen Dispensvollmachten (cc. 87–88) weiterreichende Befugnisse als im Codex von 1917. Das Provinzialkonzil und die Bischofskonferenz haben für ihr Gebiet auch Gesetzgebungsgewalt.

¹¹ Johannes Paul II., *Ecclesia in Africa*, aaO. Nr. 62.

¹² Die Begriffe «öffentliche Sünder» und «öffentliches Ärgernis» in c. 1184 § 1, n. 3 werden nicht immer auf die gleiche Weise verstanden, was unterschiedliche Auslegungen zur Folge hat.

¹³ Eine ähnliche Ausweitung der *sanatio in radice* liegt vor, wenn die erste Frau (in einer wegen Formmangels ungültigen Ehe) das Katechumenat durchlaufen hat und kurz vor der Taufe steht, ihr Mann aber eine zweite Frau nimmt. In solchen Fällen kann die Frau das Katechumenat abschließen, die Taufe empfangen und zur Kommunion zugelassen werden.

Aus dem Englischen übersetzt von Dr. Karl Pichler

ROBERT T. MWAUNGULU

wurde 1960 in Karonga, Malawi, Zentralafrika, geboren. Er wurde im Großen Seminar St. Anthony in Kachebere zum Priester ausgebildet und studierte dort auch Philosophie. Das Studium der Theologie absolvierte er von 1980 bis 1984 im Großen Seminar St. Peter in Zomba, Malawi, das er mit dem Diplom der Theologie an der Universität von Malawi abschloß. Nach seiner Priesterweihe 1984 unterrichtete er ein Jahr lang in der Sekundarschule am Kleinen Seminar St. Patrick Mathematik und Naturwissenschaften. Während dieser Zeit war er außerdem im Pfarrdienst an der Heilig-Kreuz-Pfarrei in Nkhamenya tätig. Von 1986 bis 1987 studierte er an der jetzigen Catholic University of Eastern Africa in Nairobi, Kenia, Pastoraltheologie und Kirchenrecht. Von 1987 bis 1991 studierte er an der St. Paul's University in Ottawa, Kanada, Kirchenrecht und wurde dort zum Lizentiaten (1989) und Doktor (1991) promoviert. Thema seiner Dissertation war die teilkirchliche Gesetzgebung der katholischen Kirche von Malawi. 1991 wurde er zum Judicial Vicar der Diözese Mzuzu berufen. Drei Jahre lang lehrte er Kirchenrecht am Großen Seminar St. Peter. Gegenwärtig ist er Pfarrpriester der Pfarrei St. Denis. Er ist außerdem Sekretär der Kommission der Bischofskonferenz von Malawi zur Durchführung der Afrikanischen Bischofssynode. Anschrift: Technical Hill, P. O. Box 32 Mzuzu, Malawi.

Hans Jorissen

Erwägungen zur Struktur des geistlichen Amtes und zur apostolischen Sukzession in ökumenischer Perspektive

1. Fragestellung

Die gegenwärtige ökumenische Situation und die gerade auch von päpstlicher Seite ausgehenden Bemühungen um die Einheit der Kirchen¹ lassen die Frage nach dem geistlichen

Amt und seiner Strukturierung als das z.Zt. drängendste und widerständigste Problem vor den Blick treten. Denn was die Kirchen heute (noch) trennt, liegt nicht so sehr auf der Ebene der Lehre und des Glaubens(inhalts) im engeren Sinne, sondern auf der Ebene der Kirchenverfassung und Ämterstruktur. Gerade hier müßte sich bewähren, ob die Feststellung der Ökumene-Enzyklika Johannes Pauls II. gilt, daß das, was den Kirchen gemeinsam ist, größer sei als das Trennende (Nr. 20), ja mehr noch: daß das, was trennt, im Vergleich zu dem, was die Kirchen verbindet, gering sei (Nr. 22). Die (noch) bestehende Differenz in der Ämterfrage liegt nicht einmal in der Theologie des Amtes selbst, sondern betrifft die Frage, ob eine bestimmte Struktur, nämlich die bischöfliche, genauer: die Struktur des historisch gewordenen Bischofsamtes (in Differenz zum Presbyter-/Priesteramt) für die Kirche und ihre Ämter so konstitutiv ist, daß es

außerhalb der bischöflichen Sukzession kein gültiges Amt gibt. Die Frage konzentriert sich demnach auf das Verhältnis von Episkopat und Presbyterat bzw. von Episkopat und ordiniertem Amt. Daß die offizielle lehramtliche Auffassung das historische Bischofsamt und die Sukzession im Bischofsamt für schlechthin konstitutiv, d.h. zum esse der Kirche gehörig hält, bringt im ökumenischen Kontext die römisch-katholische Stellungnahme zum Lima-Papier unmißverständlich zur Sprache². Dennoch darf nicht nur, sondern muß die theologische Qualifikation dieser Auffassung angefragt werden.

Ich möchte im folgenden – in bezug auf die Anerkennung der Ämter – eine Lösung vorschlagen, die strikt von der Einheit des apostolischen Amtes ausgeht und keine Kirche zwingt, ihre eigene Ekklesialität und die Gültigkeit ihrer Ämter in Frage zu stellen. Dieser Lösungsversuch nimmt die Rahnersche Unterscheidung zwischen Wesen/Wesensrecht und seinen geschichtlichen Verwirklichungsformen auf³ und läßt sich von dem Grundsatz leiten, daß das, was theologisch möglich ist, um der Einheit der Kirche willen auch getan werden muß und die Kirchen dabei bis an die Grenze des theologisch/dogmatisch Möglichen zu gehen bereit sein müssen.

2. Kurzer neutestamentlicher Hinweis

Das Neue Testament kennt weder eine einheitliche Amtsgestalt noch differenziert es zwischen Episkopen und Presbytern noch bindet es das Kirche-Sein der Kirche an ein bestimmtes Verfassungs- und Organisationsmodell. Dagegen läßt es die Grundgestalt und Grundverfaßtheit der Kirche als Gemeinschaft (koinonia, communio) von miteinander in Wort und Sakrament kommunizierenden Ortskirchen deutlich in den Blick kommen – eine Grundverfaßtheit, die sich am dichtesten in der Feier des Herrenmahles konkretisiert. In dieser Grundgestalt hat das Amt als Dienst an der Einheit seinen unaufgebbaren Ort.

3. Erreichte Gemeinsamkeiten in der Amtstheologie

Die im Dialog mit den Reformationskirchen erreichten Gemeinsamkeiten sind vor allem in

den bekannten Dialog-Dokumenten zusammengefaßt⁴. Sie seien stichwortartig benannt.

3.1 Auf der Grundlage des gemeinsamen Priestertums aller Gläubigen und im Rahmen der als ganzer apostolischen Kirche wird in den Kirchen ein von Christus gestiftetes besonderes Amt als eines der konstitutiven Merkmale von Kirche anerkannt.

3.2 Konsens besteht auch in bezug auf die Funktion des Amtes: im Leben der Kirche die Priorität der göttlichen Initiative und Autorität zu repräsentieren (Struktur des «in – gegenüber») und durch Wort und Sakrament der Sammlung, dem Aufbau und der Leitung der Gemeinde (Kirche) zu dienen.

3.3 Übereinstimmung besteht weiterhin über das Grundverständnis von Ordination als primär von Christus gewirkte, mittels Handauflegung und Gebet durch ordinierte Amtsträger vollzogene unwiederholbare Einfügung in den Dienst an Wort und Sakrament.

3.4 Konsens besteht ferner in der Grundauffassung von apostolischer Amtssukzession in dem Sinne, daß sie grundlegend in den umfassenden Zusammenhang der Sukzession der Gesamtkirche im apostolischen Glauben eingeordnet ist. Innerhalb dieser Glaubenssukzession – und nur in diesem Zusammenhang – hat dann auch die apostolische Amtssukzession eine wesentliche und unaufgebbare Bedeutung als notwendiger Dienst an der Kontinuität des apostolischen Glaubens bzw. für die Rückbindung der Kirche an ihren apostolischen Ursprung.

3.5 Als weiterer wichtiger Konsenspunkt bleibt noch die Einordnung des Amtes in die Kirche als Gemeinschaft (communio) von eigenberechtigten Ortskirchen hervorzuheben. Dieser Einheit mit Christus und der Glaubenden wie Gemeinden (Kirchen) untereinander hat das Amt zu dienen.

Diese Übereinstimmungen sind (außer durch die Dialog-Dokumente⁵) durch vielfältige theologische Stellungnahmen und Studienberichte gedeckt, die im Auftrag der reformatorischen Kirchen bzw. ihrer Organe erarbeitet wurden und deshalb die Verbindlichkeit eines «magnus consensus» für sich in Anspruch nehmen können⁶. Die Feststellung eines solchen Grundverständnisses verifiziert unsere zu Anfang getroffene Aussage, daß der

Differenzpunkt im Amtsverständnis der Kirchen nicht in der Theologie des Amtes als solchen liegt, sondern in der Frage nach der Bedeutung, die einer bestimmten Verwirklichungsform des Amtes zukommt.

Die in diesem Beitrag vertretene These lautet: Die genannten gemeinsamen Merkmale konstituieren das Wesen des Amtes, die geschichtlichen Realisierungsformen gehören hingegen zu den (legitimen) Variablen, sofern sie Konkretisierungen dieses Wesens sind.

Das gilt es theologisch zu rechtfertigen und zu begründen.

4. Die Frage des historischen Bischofsamtes und der historisch-bischöflichen Sukzession

4.1 Einige geschichtliche Erwägungen

4.1.1 Daß sich die Dreistufigkeit des Amtes (Bischof - Priester - Diakon) geschichtlich entfaltet hat, ist historisch unbestreitbar und unbestritten⁷. Zur Zeit des 1. Klemensbriefes (96/97) besteht in Rom (und in Korinth) noch kein Monepiskopat; die Gemeinde wird von einem Presbyterkollegium geleitet, das gemeinsam die *episcopé* ausübt. In Antiochien und im kleinasiatisch-syrischen Einflußbereich des Ignatius (†110) ist hingegen der Monepiskopat schon voll ausgebildet⁸. Freilich darf man den Monepiskopat in den Ignatiusbriefen nicht im Sinne eines monarchischen Episkopats mißverstehen. «Es gibt keine Stelle in den Ignatiusbriefen, die eine wirkliche Unterordnung oder eine Nicht-ebenenbürtigkeit zwischen Presbytern und dem Bischof nahelegt.»⁹ Erst gegen Ende des 2. bzw. Anfang des 3. Jahrhunderts setzt sich der Monepiskopat allgemein durch - und die «juristische Unterscheidung zwischen Episkopat und Presbyterat bringt erst das dritte Jahrhundert.»¹⁰

Welche Gründe auch immer für die Entwicklung zur Aufgliederung des Amtes und zum Monepiskopat maßgebend gewesen sein mögen - man wird darin eine Wirkung des Geistes erkennen können. Die Frage ist aber: Ist sie deshalb auch schon schlechthin konstitutiv für alle spätere Kirchen- und Verfassungsgestalt? Jede Kirche, die an der Sukzession im historischen Bischofsamt für sich selbst

verbindlich festhält, muß sich dieser Frage stellen und darf die Diskussion darüber nicht vorschnell mit Berufung auf die in ihr bewahrte apostolische Tradition schließen. Denn das Problem ist doch, ob es die im Dialog als gottgewollt und deshalb als notwendig anerkannte und bejahte Sukzession im apostolischen Amt nur in dieser Weise - und zwar vom Wesen der Kirche her - geben könne¹¹. Wie also sind die historischen Fakten theologisch zu interpretieren, die die Aufgliederung des Amtes (hier in bezug auf Episkopat und Presbyterat) unbezweifelbar als Akt der Kirche erscheinen lassen? Das Historische ist in dieser Frage nicht ohne theologisch-dogmatische Relevanz. Das gilt dann natürlich auch, so könnte man einwenden, für das historische Faktum der bischöflichen Sukzession. Aber das theologische Gewicht ist in beiden Fällen verschieden: Es hat zwar nie Kirche gegeben ohne Amt, wohl aber hat es lange Zeit (sogar in Rom) Kirche gegeben ohne Monepiskopat.

4.1.2 Von weittragender Bedeutung ist insbesondere die historisch unbezweifelbare Tatsache, daß es in der abendländischen vorreformatorischen Kirche noch im 15. Jahrhundert nicht-bischöfliche Ordinationen (einschließlich der Priesterweihe) gegeben hat, und zwar mit päpstlicher Dispens, deren späterer Widerruf jedoch die Gültigkeit der erteilten Ordinationen nie in Frage gestellt hat¹². Das ist ein *factum dogmaticum* ersten Ranges!

4.2 Die Relevanz nicht-bischöflicher Ordinationen für die Verhältnisbestimmung von Episkopat und Presbyterat

4.2.1 Das soeben erwähnte historische Faktum nicht-bischöflicher Ordinationen wird für gewöhnlich unter dem Titel der «presbyteralen Ordination/Sukzession» erörtert. Dabei ist zu bedenken, daß die Unterscheidung zwischen «bischöflicher» und «presbyteraler» Ordination/Sukzession immer schon vor dem Hintergrund der historischen Aufgliederung des einen kirchlichen Amtes getroffen ist, daß sie aber - das ist unsere These - nicht auch schon einen dogmatischen Unterschied bedeutet.

Diese Auffassung läßt sich von Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils her legitimieren, das für die Fragen nach Wesen und

Struktur des kirchlichen Amtes, der Möglichkeit der Anerkennung der reformatorischen Ämter und der Verwirklichung kirchlicher Einheit ein noch längst nicht ausgeschöpftes Potential bereitstellt¹³.

4.2.2 In der Kirchenkonstitution (*Lumen gentium* 28,1) spricht das Konzil von dem auf göttlicher Stiftung beruhenden kirchlichen Dienstant (ministerium ecclesiasticum), das «in verschiedenen Ordnungen ausgeübt wird von jenen, die schon von alters her Bischöfe, Priester, Diakone heißen». Ganz offensichtlich geht das Zweite Vatikanum von der Einheit des kirchlichen Amtes aus, das sich erst im Laufe der Zeit dreigliedrig entfaltet hat. Von diesem einen Amt wird die göttliche Stiftung ausgesagt. Weder vom Zweiten Vatikanum noch früher schon vom Tridentinum ist mithin die Dreistufigkeit des Amtes dogmatisch festgelegt¹⁴.

Zwar lehrt das Konzil, daß der Bischof die «Fülle des Weihesakramentes» (plenitudo sacramenti ordinis; *Lumen gentium* 26,1) innehat, und es betont ferner die Unterordnung der Priester unter den Bischof in der Ausübung ihrer Vollmachten (*Lumen gentium* 28,1). Das kann aber nicht als Gegeninstanz, wie es häufig geschieht, angeführt werden. Denn es ist unbestreitbar, daß das Konzil mit dieser Aussage, und zwar nach Ausweis der Konzilsverhandlungen mit voller Absicht, keine Feststellung über das theologische Verhältnis bzw. über einen sakramentalen Unterschied von Episkopat und Presbyterat hat treffen wollen¹⁵. Vielmehr setzt das Konzil bei der Behandlung des Ordo unmittelbar bei dessen Fülle (plenitudo) an und sieht mithin den Episkopat nicht (aufsteigend) vom Presbyterat her. Das liegt ganz auf der Linie von der ursprünglichen Einheit des Amtes¹⁶. In diesem Zusammenhang ist es bedeutsam, daß das Konzil die Unterordnung der Presbyter unter den Bischof nicht auf die Substanz der in der Weihe mitgeteilten Vollmachten bezieht, sondern auf deren Ausübung bzw. Ausübbarkeit¹⁷. Der Episkopat ist nicht die Quelle des Presbyterats, sondern dieser hat seine «eigentliche» und «einzige Quelle» in Christus selbst¹⁸.

4.2.3 Desgleichen lassen sich nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil keine kultisch-

sakramentalen Funktionen angeben, die unter allen Umständen und zu allen Zeiten immer nur von Bischöfen wahrgenommen worden wären und von ihnen allein vollzogen werden könnten, einschließlich der Bischofsordination. «Erstmals in der Geschichte der Kirche läßt die höchste Lehrautorität der [kath.] Kirche ausdrücklich die Möglichkeit offen, daß in einem besonderen Falle eventuell Presbyter jemand aus ihren Reihen auf den Bischofssitz berufen haben.»¹⁹ Das Konzil berücksichtigt hier die historisch höchst wahrscheinliche Praxis der alexandrinischen Kirche (bis etwa 318)²⁰. Dementsprechend sagt das Zweite Vatikanum nicht (wie ursprünglich vorgeschlagen), daß *nur* Bischöfe durch das Weihesakrament neue Erwählte in die Körperschaft der Bischöfe aufnehmen können, sondern stellt nur das Faktum fest, daß dies Aufgabe der Bischöfe sei (*Lumen gentium* 21,2).

Von hier her läßt sich die oben (4.2.1) angedeutete These präzisieren: Das *eine* Amt wird (mit allen Vollmachten) *ganz* und *ungeteilt* bereits in der Presbyterordination mitgeteilt, wenn auch die Ausübung bestimmter Vollmachten noch rechtlich gebunden ist (potestas ligata)²¹.

Der Unterschied zwischen Episkopat und Presbyterat liegt demnach nicht in der sakramentalen Ordination als solcher, sondern in der verschiedenen Weise, wie die Ausübung dieser in der Weihe mitgegebenen geistlichen (hier insbesondere der kultisch-sakramentalen) Vollmachten übertragen wird: beim Bischof aufgrund der Bischofskonsekration; diese ist der liturgisch-rechtliche Akt der Freisetzung²²; beim Priester muß zur Ordination ein weiterer jurisdiktioneller Akt hinzukommen. So wäre beispielsweise die Freisetzung der Ordinationsvollmacht des «einfachen» Priesters genauso zu beurteilen wie die im kanonischen Recht eindeutig geregelte rechtliche Freisetzung der Absolutions- und Firmvollmacht. In allen diesen Fällen konstituiert der jurisdiktionelle Akt nicht die Vollmacht als solche – die geistlichen Vollmachten werden nach dem Vatikanum II allesamt sakramental vermittelt –, sondern nur deren Ausübbarkeit²³.

4.2.4 Denkt man nun von der «Fülle des Weihesakramentes» her, so läßt sich die eben genannte These folgendermaßen vertiefen: Das

eine, ungeteilte Amt ist von seinem sakramentalen Wesen her «bischöflich». Die Differenzierung des Amtes bzw. seiner Funktionen in episkopale und presbyterale betrifft nicht das sakramentale Wesen selbst, sondern, wie gesagt, die Ausübbarkeit der mitgeteilten Vollmachten. Der Unterschied ist demnach nicht dogmatischer Art, sondern kirchlichen Rechts und liegt im Bereich des Jurisdiktionellen (was keineswegs unbedeutend ist). Das eine apostolische Amt liegt seinen geschichtlichen Differenzierungen voraus und ist offen für verschiedene Gestaltungen. Die historische Entwicklung, die zur Differenzierung des Amtes in Episkopat und Presbyterat führte, läßt sich am einleuchtendsten durch Reservation bestimmter kultisch-sakramentaler Vollmachten sowie der Leitungsvollmacht durch den *Monepiscopus* erklären – eine Entwicklung, die sich unter der Notwendigkeit der Wahrung der Einheit und als Schutz vor Spaltungen problemlos durchgesetzt hat.

5. Folgerungen für die Anerkennung der Ämter

5.1 Nicht der Widerspruch gegen das historisch gewordene Bischofsamt als solches führte in den (meisten) Reformationskirchen zum Kontinuitätsbruch mit der bisherigen bischöflichen Ordnung, sondern die «Unmöglichkeit», zur damaligen Zeit «ein Einverständnis in der Lehre des Evangeliums zu erreichen und die bisherigen Bischöfe für die Ordination evangelischer Amtsträger zu gewinnen»²⁴. In dieser Notsituation wurde die Ordination durch nicht-bischöfliche Amtsträger als Notrecht in Anspruch genommen, das noch einmal Zeugnis für die festgehaltene Überzeugung von der Notwendigkeit des Amtes in der Kirche gibt.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, daß die Ordination in allen reformatorischen Kirchen beibehalten wurde²⁵. Gewiß war ihr Vollzug vom Standpunkt der katholischen Kirche «illegitim» (weil außerhalb der geltenden kirchlichen Ordnung geschehen), damit aber – gemäß unseren vorhergehenden Überlegungen – nicht ohne weiteres auch im dogmatischen Sinne «ungültig». Bedeutsam ist, daß auch das Konzil von Trient keine Entschei-

dung über die Ungültigkeit der reformatorischen Ämter getroffen hat, sondern nur deren Illegitimität feststellt²⁶. Von hier her kann dann auch ein sachgemäßes Verständnis über den Sinn des vom Zweiten Vatikanum im Blick auf die reformatorischen Ämter ausgesagten «Defektes» (*Unitatis redintegratio* 22,3) gewonnen werden, der nicht ein prinzipielles Fehlen, sondern (wegen der Kirchentrennung und des Verlustes der «bischöflichen Sukzession») einen ekklesialen Mangel zum Ausdruck bringt.

5.2 Somit kann von katholischer Theologie ohne Konflikt mit dem Dogma und gestützt auf Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils die These verantwortet werden: Die Essenz des apostolischen Amtes und der apostolischen Sukzession ist in den Kirchen der Reformation bewahrt geblieben, und zwar in der Form der apostolischen Sukzession im Presbyteramt, besser noch: in dem *einen* Amt, das von seinem sakramentalen Wesen her durchaus «bischöflich» ist. Die dogmatische Möglichkeit der Ämteranerkennung ist damit gegeben. Entsprechend dem anfangs genannten ökumenischen Prinzip: «Was theologisch möglich und zu verantworten ist, muß auch – um der von Christus gewollten Einheit der Kirchen willen – getan werden», folgt aus der theologisch-dogmatischen Möglichkeit der Ämteranerkennung dann auch die Verpflichtung zur Anerkennung der Ämter.

5.3 Die bischöflich verfaßte katholische Kirche kann somit eine «presbyteral» verfaßte Kirche als Schwesterkirche und ihre Ämter als vollgültige Ämter anerkennen²⁷. Ein solcher Akt der Anerkennung würde zugleich, gleichsam in einer Art der «sanatio in radice», den «ekclesialen Mangel» beheben, der – immer in der Sicht der katholischen Kirche – in der fehlenden jurisdiktionellen (!) Freisetzung der Ordinationsvollmacht besteht – wenn man nicht mit Karl Rahner der (theologisch einleuchtenderen) Meinung sein möchte, daß solche Anerkennung vom «rechtschaffenden Grundwesen» der Kirche her schon un- ausdrücklich erfolgt sei, noch «bevor eine ausdrückliche Anerkennung von seiten des Amtes der katholischen Kirche» geschieht²⁸. In einer geeinten Kirchengemeinschaft könnte es mithin mehrere legitime Verfassungs- und

Organisationsformen geben²⁹. Das Bemühen um die Einheit der Kirche braucht nicht «am Felsen der <historischen bischöflichen Sukzession>»³⁰ zu zerschellen.

6. Wiedergewinnung der bischöflichen Sukzession?

Freilich gibt es gute Gründe, in einer geeinten Kirche für die Wiedereingliederung in die historische bischöfliche Sukzession zu plädieren. In diesem Sinne verstehen sich die vorstehenden Erwägungen nicht als Abwertung der ekklesiologischen Bedeutung des Bischofsamtes bzw. der bischöflichen Sukzession. Es sollte vielmehr einer von katholischer Theologie zu verantwortenden Möglichkeit nachgedacht werden, die es den Kirchen, die die historische Sukzession im Bischofsamt verloren haben, erlaubt, diese wiederzugewinnen, ohne zuvor die Gültigkeit ihrer Ämter und damit ihre Ekklesialität in Frage zu stellen³¹. Nur aufgrund zuvor erfolgter (!) Anerkennung der Ämter können der Dialog und die Bemühung um die Wiedergewinnung der historischen Sukzession, wie sie das Lima-Papier über das Amt (Nr. 22-25. 38) und das Dialogdokument «Einheit vor uns» (bes. Nr. 117-139) anregen, erfolgverheißend zu Ende geführt werden³². Diese Wiedergewinnung wäre ein bedeutsames äußeres Zeichen der geschichtlichen Kontinuität der apostolischen Kirche und ihrer Identität im apostolischen Glauben und als solches die Besiegelung der Kirchengemeinschaft.

¹ Johannes Paul II., Enzyklika «Ut unum sint» (1995); dt. in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 121, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1995. - Ders., Enzyklika «Tertio millennio adveniente» (1995); dt. in: aaO. Nr. 119.

² Dt. Text in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 79, Bonn 1987. Nach dieser Stellungnahme gehört das dreifach gegliederte Amt zur «Wesensstruktur», zur «konstitutiven Struktur der Kirche» (41); zu den «konstitutiven Zügen der Kirchenverfassung» (46); die Gültigkeit des ordinierten, sakramentalen Amtes hängt an der Spendung durch einen «Bischof, der in der authentischen apostolischen Sukzession steht und in der Person Christi handelt» (45; vgl. 45-47. 50).

³ K. Rahner, Vorfragen zu einem ökumenischen Amtsverständnis (QD 65) (Freiburg i.Br. 1974) 15-39.

⁴ Für den röm. kath./luth. Dialog insbes.: Das geistliche Amt in der Kirche (1981); Einheit vor uns (1984); Kirchengemeinschaft in Wort und Sakrament (1984);

Das Bischofsamt, dem vor allem der Dienst der überörtlichen episkopé, der Einheit und Bewahrung im apostolischen Glauben zukommt, sollte freilich in einer vereinten Kirche weniger monarchisch strukturiert, sondern - ohne Nivellierung seiner monepiskopalen Autorität - zugleich synodal eingebunden sein - im Sinne einer effektiven Mitverantwortung des Presbyterkollegiums (bzw. seiner repräsentativen Vertretung) an der Leitungsfunktion. Dadurch würde zum Ausdruck gebracht, daß die episkopé eine Funktion des Amtes als solchen und das Amt seinem Wesen nach kollegial-kommunial strukturiert ist.

7. Fazit

Das Ergebnis unserer Erwägungen kann kurz zusammengefaßt werden: Die Kirchen- und Gottesdienstgemeinschaft muß und darf nicht an der Amtsfrage scheitern. Die ökumenisch dringlichste Aufgabe ist deshalb die (dogmatisch mögliche) Anerkennung der Ämter, die zwar nicht als isolierter Akt, sondern nur in einem gesamtekklesiologischen Kontext erfolgen kann, die aber nicht erst mit der Aufnahme voller Kirchengemeinschaft zusammenfällt³³, sondern als deren notwendige Voraussetzung und Bedingung geschehen muß. Sonst bleibt der erreichte Stand der Ökumene ein Stillstand.

Den Kirchen ist heute ein einmaliger Kairos geschenkt, dem sie sich nicht schuldhaft versagen dürfen.

Kirche und Rechtfertigung (1994); für den röm.-kath./reformierten Dialog: Die Gegenwart Christi in Kirche und Welt (1977); Auf dem Weg zu einem gemeinsamen Verständnis von Kirche (1984-1990); auf der Ebene des Ökumenischen Rates der Kirchen: das Lima-Papier der Kommission Faith and Order (1982); ferner die Studie des ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen: Lehrverurteilungen - kirchentrennend? (1985). - Die meisten Dokumente sind in den beiden Sammelbänden: Dokumente wachsender Übereinstimmung, hrsg. v. H. Meyer u.a. (Paderborn/Frankfurt a.M., Bd. 1: 1983, Bd. 2: 1992), veröffentlicht, außer: Kirchengemeinschaft in Wort und Sakrament (Paderborn/Hannover 1984); Kirche und Rechtfertigung (Paderborn/Frankfurt a.M. 1994); Lehrverurteilungen - kirchentrennend? (Freiburg i.Br./Göttingen 1986 [31988]).

⁵ Einzelnachweise in: H. Jorissen, Die Verbindlichkeit der kirchlich-offiziellen ökumenischen Dialoge im Blick auf das geistliche Amt und die apostolische Sukzession,

in: R. Hoeps/Th. Ruster (Hg.), *Mit dem Rücken zur Transzendentaltheologie* (Würzburg 1991) 249–276; hier 264–267.

⁶ Siehe H. Meyer, *Das kirchliche Amt im Dialog. Zur Frage katholisch-evangelischer «Grundverschiedenheiten»* in: KNA-Ökumenische Information, Nr. 5 (1984), 9f. (Lit.).

⁷ Im folgenden wird nur das Verhältnis Bischof-Priester behandelt, da der Diakon nie priesterliche Funktionen wahrgenommen hat.

⁸ Vgl. E. Dassmann, *Ämter und Dienste in den frühchristlichen Gemeinden*, Bonn 1994 (mehrere Beiträge). – R.M. Hübner, *Die Anfänge von Diakonat, Presbyterat und Episkopat in der frühen Kirche*, in: A. Rauch, P. Imhof (Hg.), *Das Priestertum in der frühen Kirche* (Aschaffenburg 1987) 45–89, bes. 69–78.

⁹ E. Dassmann, aaO. 86, vgl. 194f.

¹⁰ H. Müller, *Zum Verhältnis zwischen Episkopat und Presbyterat im Zweiten Vatikanischen Konzil* (Wien 1971) 38.

¹¹ Der Gedanke der Sukzession ist anfänglich nicht mit dem Monepiskopat verbunden: E. Dassmann, aaO. 67.

¹² Belege im einzelnen bei H. Müller, aaO. 318–323; geschichtlicher Überblick über die Episkopat-Presbyterat-Problematik: aaO. 33–63. – H. Schütte, *Amt, Ordination und Sukzession* (Düsseldorf 1974) 330–349. DS 1145f. 1290. 1435.

¹³ Die sublimste und detaillierteste Untersuchung zu unserem Thema bietet die Untersuchung von H. Müller, aaO. Sie folgt konsequent dem hermeneutischen Grundsatz, daß die Konzilstexte nur aus ihrer Entstehungsgeschichte und den Konzilsverhandlungen sachgemäß interpretiert werden können. Leider ist diese Untersuchung viel zu wenig zur Kenntnis genommen und für unsere Fragestellung fruchtbar gemacht worden.

¹⁴ Zum Tridentinum vgl. H.J. McSorley, *The Roman Catholic Doctrine of the Competent Minister of the Eucharist in Ecumenical Perspective*, in: *Lutherans and Catholics in Dialogue, IV: Eucharist and Ministry*, 1970, 131–133; ders., *Trent and the Question: Can Protestant Ministers consecrate the Eucharist?*, in: aaO. 289–293. – H. Müller, aaO. 54f.

¹⁵ H. Müller, aaO. 281–288.

¹⁶ AaO. 281f.

¹⁷ AaO. 304f. 306–308.

¹⁸ AaO. 333–338.

¹⁹ AaO. 350.

²⁰ AaO. 325–328; vgl. 39–41.

²¹ Vgl. aaO. 59–61: das Referat über die Untersuchungen von J. Beyer SJ (1954), der diese Auffassung entschieden vertritt. – S. auch B. Dupuy, *Besteht ein dogmatischer Unterschied zwischen der Funktion der Priester und der Funktion der Bischöfe?*, in: *CONCILIUM* 4 (1968) 268–274.

²² Hinsichtlich der Ausübung der Leitungs- und Lehrvollmacht bedarf auch der Bischof zusätzlich zur Weihe einer weiteren jurisdiktionellen Ermächtigung.

²³ H. Müller, aaO. 315. 322f.

²⁴ Das geistliche Amt in der Kirche, aaO. Nr. 42. 65.

²⁵ AaO. Nr. 64. – Zu Calvins Ordinations- und Ämterauffassung vgl. H. Schütte, aaO. 185–189. Dem entspricht das reformiert/röm.-kath. Dialogdokument: *Die Gegenwart Christi in Kirche und Welt*, aaO. Nr. 97–99.

²⁶ Vgl. oben Anm. 14.

²⁷ Einen bedeutsamen Schritt in diese Richtung vollzieht die sog. Porvoo-Erklärung von 1992 (zwischen den britischen und irischen anglikanischen Kirchen und den nordischen und baltischen lutherischen Kirchen). Danach «steht es einer Kirche frei, die das Zeichen der historischen apostolischen Sukzession bewahrt hat, einen authentischen bischöflichen Dienst in einer Kirche anzuerkennen, die zur Zeit der Reformation die Kontinuität in dem bischöflichen Amt durch eine gelegentliche priesterlich/presbyteriale Ordination bewahrt hat». (Nr. 52; vgl. Nr. 50–54); dt. Text in: *epd-Dokumentation* Nr. 23 (1995).

²⁸ Karl Rahner, aaO. 53.

²⁹ Auch in bezug auf die bischöflich strukturierten Ostkirchen könnte die volle Kircheneinheit nur als pluriforme Einheit verwirklicht werden, da die ostkirchliche Patriarchalstruktur mit der lateinisch-abendländischen Rechtsstruktur nicht identisch ist und nach erfolgter Kirchengemeinschaft auch weiterhin in ihrem Eigenrecht anerkannt werden müßte.

³⁰ *Apostolizität und Sukzession. Eine Studie der Bischöfe der Kirche von England*, Nr. 9, in: *epd-Dokumentation* Nr. 23 (1995).

³¹ Insofern verfolgte unser Beitrag auch nicht die Absicht, eine Theologie des Bischofsamtes zu entfalten.

³² Deshalb darf die römische Stellungnahme zum Lima-Papier bezüglich des Amtes nicht das letzte Wort bleiben (s. Anm. 2). – S. auch Porvoo-Erklärung, aaO. Nr. 53f.

³³ So das Dokument: *Das geistliche Amt in der Kirche*, Nr. 82.

HANS JORISSEN

Geboren 1924 in Frelenberg (jetzt: Übach-Palenberg), 1951 zum Priester geweiht. Er studierte in Bonn und Münster/Westf. kath. Theologie, doktorierte in Münster in Theologie (1961), habilitierte sich ebendort für Dogmatik und Dogmengeschichte (1963), war von 1966–1990 o. Professor für Dogmatik und Theologische Propädeutik an der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Bonn, seit 1990 emeritiert. Er veröffentlichte Studien zur Sakramentenlehre Alberts d. Gr. (1956 u. 1961), zur «Entfaltung der Transsubstantiationslehre bis zum Beginn der Hochscholastik» (1965), *Fachaufsätze zu Thomas v. Aq.*, zur Theologie der Sakramente, bes. zur Eucharistie, und zur ökumenischen Theologie; Mitarbeiter an der Neuauflage des LThK, Mitherausgeber der Reihe *Disputationes Theologicae* (1975–1987), der *Bonner dogmatischen Studien* (1987ff) und mehrerer Festschriften. Anschrift: Loestraße 19, D-53113 Bonn, BRD.